

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b2debba7-bdb1-30c2-bea6-5bbd821b193f>

Bibliografie

Titel	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.7 - 5.7 Unterweisung

5.7.1

Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Die Unterweisung kann mündlich erfolgen; die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich bestätigen zu lassen.

5.7.2

Über das Verhalten bei einem Überfall sind die Versicherten schriftlich zu unterweisen.

Ein Vorschlag für eine Betriebsanweisung enthält [Anhang 2](#).

5.7.3

Über das Verhalten nach einem Überfall sind die Versicherten schriftlich zu unterweisen.

Einen Vorschlag für eine Betriebsanweisung enthält [Anhang 3](#).

5.7.4

Der Unternehmer muß die aus seiner Unterweisung sich ergebenden Maßnahmen überwachen.

